

Zwischenbericht

Zugkollision Z 2845 mit Z 21093 im Bf Kritzendorf am 22. Dezember 2017

GZ: BMK-2021-0.904.915

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Wien, 2021. Stand: 23. Dezember 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Das einzige Ziel der Sicherheitsuntersuchung ist die Verhütung künftiger Unfälle und Störungen, ohne eine Schuld oder Haftung festzustellen. Dieser Zwischenbericht basiert auf den zur Verfügung gestellten Informationen. Im Falle der Erweiterung der Informationsgrundlage behält sich die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes das Recht zur Ergänzung oder Abänderung des gegenständlichen Zwischenberichtes vor.

Alle datenschutzrechtlichen Informationen finden Sie unter folgendem Link:

bmk.gv.at/impresum/daten.html

Vorwort

Gemäß § 15 Abs. 3 UUG 2005 ist der endgültige Untersuchungsbericht so rasch wie möglich und nicht später als zwölf Monate nach dem Vorfall zu veröffentlichen. Kann der endgültige Untersuchungsbericht nicht innerhalb von zwölf Monaten veröffentlicht werden, so ist zu jedem Jahrestag des Vorfalls ein Zwischenbericht zu veröffentlichen.

Gemäß § 4 UUG 2005 haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfalles, um gegebenenfalls Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung ähnlicher oder gleichartig gelagerter Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Untersuchung. Es ist daher auch nicht der Zweck einer Sicherheitsuntersuchung ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären (siehe Art. 20 Abs. 4 der RL (EU) 2016/798). Sowohl der Untersuchungsbericht als auch dieser Zwischenbericht haben dabei die Anonymität aller Beteiligten derart sicherzustellen, dass jedenfalls keine Namen der beteiligten Personen enthalten sind.

Sicherheitsempfehlungen werden grundsätzlich im Rahmen der Untersuchungsberichte herausgegeben. Gemäß § 16 Abs.3 UUG 2005 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 RL (EU) 2016/798 werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden, welche die Sicherheitsempfehlung in geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Vorfällen umsetzen können, oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (siehe Art. 26 Abs. 3 RL (EU) 2016/798).

Wurden im Zuge der Sicherheitsuntersuchung bereits Sicherheitsempfehlungen herausgegeben, so sind diese im Zwischenbericht abzubilden. Diese Sicherheitsempfehlungen sind jedenfalls in den vorläufigen und in den endgültigen Untersuchungsbericht aufzunehmen, auch wenn zwischenzeitlich durch eine getroffene Maßnahme die ausgesprochene Sicherheitsempfehlung bereits umgesetzt wurde. Die getroffene Maßnahme ist bei der jeweiligen Sicherheitsempfehlung anzuführen.

Inhalt

Vorwort	3
1 Allgemeine Angaben	5
1.1 Hergang.....	5
1.2 Folgen.....	5
1.3 Weitere Angaben.....	5
2 Untersuchung	6
2.1 Durchgeführte Untersuchungsschritte.....	6
2.2 Geplante Untersuchungsschritte.....	6
2.3 Sicherheitsempfehlungen.....	7

1 Allgemeine Angaben

1.1 Hergang

Am Freitag, den 22. Dezember 2017, ca. 17:50 Uhr, kollidierte Zug 2845 mit Zug 21093 im Bahnhof Kritzendorf. Beide Züge verkehrten Richtung Wien Franz-Josefs-Bahnhof. Die Kollision ereignete sich im km 13,500 auf der Weiche 6. Dabei kollidierte der Zug 2845 mit dem Triebkopf des Zug 21093. Durch die Kollision sind mehrere Wagen entgleist. Zwei Wagen des Zug 2845 sind in weiterer Folge zur Seite gestürzt.

1.2 Folgen

Es entstand erheblicher Sachschaden an der Infrastruktur sowie an den Fahrzeugen. Des Weiteren wurden acht Personen schwer und 13 Personen leicht verletzt.

Infolge der Anzahl der schwerverletzten Personen der Höhe der Sachschäden ist dieser Vorfall als „schwerer Unfall“ im Sinne § 5 Abs. 3 UUG 2005 einzustufen. Gem. § 9 Abs. 2 UUG 2005 sind schwere Unfälle jedenfalls zu untersuchen (siehe Art. 20 Abs. 1 RL (EU) 2016/798). Daher wurde eine Sicherheitsuntersuchung eingeleitet.

1.3 Weitere Angaben

- ÖBB-Strecke 10901 (Wien Franz-Josefs-Bf (in Wf)=Staatsgrenze nächst Gmünd N.O. – (Ceske V.))
- +7°C, dunkel, keine witterungsbedingte Einschränkung der Sichtverhältnisse durch Schlechtwetter.
- Zuständige Eisenbahnbehörde: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

2 Untersuchung

2.1 Durchgeführte Untersuchungsschritte

- Annahme fernmündliche Meldung ÖBB Infrastruktur AG (IB) 22.12.2017, 18:00 Uhr
- Untersuchung vor Ort 22.12.2017
- Annahme schriftliche Meldung IB, 25.12.2017
- Informationserhalt IB, 12.02.2018
- Informationserhalt EVU, 27.02.2017
- Lokalausweis der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes (SUB), 22.01.2018
- Befragung Triebfahrzeugführer:in, 07.02.2018 durch SUB
- Informationsaustausch CityJet (ÖBB Personenverkehr AG, Siemens AG), 04.04.2018
- Führerstandsmitfahrt am 10.04.2018
- Informationserhalt Staatsanwaltschaft Korneuburg, Mai 2018
- Gespräch mit Signaltechniker:in IB, 17.10.2018
- Sachverständigengutachten Fahrzeugtechnik Eisenbahn, 05.08.2019
- Lokalausweis der SUB, 13.10.2020
- Informationserhalt Bezirksgericht Korneuburg am 12.02.2021
- Gespräch mit Signaltechniker:in des IB am 18.02.2021
- Gespräch mit Fahrzeugtechniker:in des Dienstleistungsunternehmens am 10.03.2021
- Informationserhalt von IB am 11.03.2021
- Gespräch mit oberster Eisenbahnbehörde am 22.03.2021

2.2 Geplante Untersuchungsschritte

- Abschluss der Auswertungs- und Analyseverfahren
- Stellungnahmeverfahren

Diese Liste ist nicht abschließend. Weitere Untersuchungsschritte können sich aus den ermittelten Sachverhalten, weiteren Informationen und erlangten Erkenntnissen ergeben.

2.3 Sicherheitsempfehlungen

Es wurden noch keine Sicherheitsempfehlungen gem. § 16 Abs. 2 UUG 2005 herausgegeben.

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

uus@bmk.gv.at

www.bmk.gv.at/sub